

KR-Nr. 420a/2020: Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern
Verfassung des Kantons Zürich, Kantonsratsgesetz (KRG), Gemeindegesetz (GG) (Änderung vom ...; Vertretung von Parlamentsmitgliedern)

Geltendes Recht	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024 <i>Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt.</i> Eintreten	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nicht anderes vermerkt. <i>Minderheit Roman Schmid, Susanne Brunner, Alexander Jäger (i.V. von Isabel Garcia), Fabian Müller, Christian Pfalter, Ulrich Pfister (i.V. von Christina Zurfluh Fraefel), Angie Romero (i.V. von Michael Biber)</i> Auf die Vorlage wird nicht eingetreten. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 420/2020 wird abgelehnt.
	A. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom ...; Vertretung von Kantonsratsmitgliedern) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024, <i>beschliesst:</i> I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:	
B. Kantonsrat Funktion und Zusammensetzung Art. 50 ¹ Der Kantonsrat übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungsgebende und die gesetzgebende Gewalt aus. ² Er ist ein Milizparlament und besteht aus 180 Mitgliedern.	B. Kantonsrat Funktion, Zusammensetzung und Vertretung Art. 50 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Das Gesetz regelt die Vertretung. II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.	

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

B. Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

3. Teil: Organe des Kantonsrates

Vertretung als Kantonsratsmitglied

a. Grundsatz

§ 15 a. ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen.

² Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen.

b. Verfahren

§ 15 b. ¹ Das Kantonsratsmitglied stellt ein Gesuch bei der Verwaltungsdelegation.

² Diese bestimmt in sinngemässer Anwendung von § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 die Vertretung.

Minderheit Roman Schmid, Susanne Brunner, Christian Pfaller, Ulrich Pfister (i.V. von Christina Zurfluh Fraefel)

¹ ...

... infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst während ...

Geltendes Recht	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024 <i>Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt.</i>	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nicht anderes vermerkt.
	c. Wirkung § 15 c. ¹ Die vertretende Person tritt mit Ablegen des Amtsgelübdes das Amt mit all seinen Rechten und Pflichten an. ² Die Rechte und Pflichten des vertretenen Kantonsratsmitglieds ruhen bis zum Wiedereintritt in den Rat. ³ Der Wiedereintritt ist erst nach der bewilligten Vertretungsdauer möglich. II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert: Bestand und Vertretung § 27. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Gemeindeordnung kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung ... ³ ... infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. § 15 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 ist sinngemäss anwendbar.	Minderheit Sonja Gehrig, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bätting, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder, Nicola Yuste <i>neue systematische Einordnung von Abs. 3 als neu § 31 Abs. 4 mit folgender Formulierung:</i> (§ 31) ⁴ Der Gemeindeerlass kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung... Minderheit Roman Schmid, Susanne Brunner, Christian Pfaller, Ulrich Pfister (i.V. von Christina Zurfluh Fraefel) ³ ... infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst während ...
Bestand § 27. ¹ Politische Gemeinden können ein Parlament einführen. ² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder. § 31. ¹ Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.		

² Im Erlass sind insbesondere zu regeln:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33–35 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,
- d. die Abstimmungsordnung.

³ Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich

- a. das Abstimmungsverfahren nach §§ 24 und 25,
- b. das Wahlverfahren nach § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt,
- c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 35 sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.

(Vgl. § 27 Abs. 3 Minderheit Sonja Gehrig, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder, Nicola Yuste

⁴ Der Gemeindeerlass kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung ...[gemäss Beschluss bei § 27 Abs. 3])

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Diese Gesetzesänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Vertretung von Kantonsratsmitgliedern) gemäss Beschluss des Kantonsrates vom annehmen.

V. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Düнки-Bättig, Glatfelden (Präsidentin); Isabel Barta, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Susanne Brunner, Zürich; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschlikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Tina Deplazes, Hinwil; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Sandra Bolliger.